

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„ONTRAS-Projekt-Nr.: 16.18151, Sanierung FGL 210, Maßnahmestandort MN 12“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 21. Juli 2022

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant auf der Grundlage einer technischen Leitungsprüfung Sanierungsmaßnahmen an der Ferngasleitung (FGL) 210 im Kreuzungsbereich der Bundesstraße B1 nahe des Autohofs Groß Kreutz. Die festgestellten Kontakte zwischen Produktrohr und Mantelrohr müssen aus Gründen der Leitungssicherheit beseitigt werden.

Im Rahmen der geplanten Sanierung werden die betroffenen Produktenrohr-Abschnitte ausgebaut und durch neue Leitungsabschnitte achsgleich ersetzt. Sanierungslänge ist ca. 53 und die Mitverlegung von Kabelschutzrohren ist 2x da 50.

Eine Erweiterung des Gashochdrucknetzes findet nicht statt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 210 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel und Mitverlegung von Kabelschutzrohren. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe